

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 20.10.2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29.07.2024

Aufgrund des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert, der §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz NRW nF ab 01.08.2020) vom 30.10.2007 (GV.NRW 2007 S. 462), zuletzt geändert mit Gesetz vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 877), des § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2018 (SGV. NRW. 223) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 19.03.2024 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 20.10.2011 beschlossen:

I. Abschnitt

Elternbeiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Langenfeld erhebt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder und der von ihr geförderten freien Träger der Jugendhilfe gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag.
- (2) Die Elternbeiträge sind gemäß § 23 Abs. 5 KiBiz sozial gestaffelt.
- (3) Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der jeweiligen Tageseinrichtung.
- (4) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertageseinrichtungen die Betreuungszeiten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (5) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.
- (6) Die Stadt Langenfeld erhebt von den Eltern grundsätzlich nur einen Beitrag. Bei Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes gleicher oder verschiedener Art/en durch mehrere Kinder der Eltern oder mehrerer Betreuungsangebote durch ein Kind gilt der Grundsatz, dass das Angebot mit dem höchsten Beitragssatz zu Grunde zu legen ist. Dieser Grundsatz findet keine Anwendung, wenn das Land der Stadt Langenfeld einen Ausgleich für den durch die Elternbeitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr entstehenden Einnahmeausfall gewährt.

§ 2 Beitragszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr im Land NRW und dauert unabhängig von den Sommerferien immer vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
- (3) Änderungen des Elternbeitrages nach Vollendung des 2. Lebensjahres sind nach dem Kalendermonat des Eintritts der Änderung neu festzusetzen.
- (4) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.
- (5) Eine Kündigung ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kindergartenjahres mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsletzten möglich, sofern nicht im Betreuungsvertrag eine andere Kündigungsfrist vereinbart wurde. Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet der Vertrag am 31.07. des jeweiligen Einschulungsjahres, ohne dass es der Kündigung bedarf.
Ein Ausscheiden des Kindes aus der Kindertageseinrichtung in der Zeit vom 01.05. bis 31.07. eines Jahres wird ausgeschlossen.
Die Beitragspflicht bleibt für diesen Zeitraum unabhängig von der Inanspruchnahme der Tageseinrichtung bestehen. Eine vorzeitige Kündigung ist unter Einhaltung der vorgenannten Kündigungsfrist nur möglich bei
 - Umzug der Eltern
 - Erkrankung des Kindes, die einen weiteren Besuch in der Einrichtung nicht mehr zulässt.
- (6) Die Stadt Langenfeld kann mit gleicher Frist eine Kündigung vornehmen. Die Kündigung seitens der Stadt Langenfeld ist möglich, wenn das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der Kindertageseinrichtung nicht zulässt, die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist, das Kind die Kindertageseinrichtung nicht regelmäßig besucht, die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragszahlungspflicht nicht nachkommen, die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

§ 3 Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird monatlich im Voraus erhoben und ist jeweils am 10. eines Monats fällig. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten. Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtige sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Tageseinrichtung für Kinder besucht.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Bei Beitragsübernahme durch die wirtschaftliche Ju-

gendhilfe wird maximal die Hälfte des Beitrags der zweiten Stufe übernommen (siehe § 6 Abs. 5).

- (4) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Elternbeitrag

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für
- a) Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr unter Berücksichtigung von drei Betreuungszeiten,
 - b) Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zur Einschulung unter Berücksichtigung von drei Betreuungszeiten.
- (2) Bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) besteht grundsätzlich Beitragsbefreiung.
- (3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann nach § 23 Abs. 3 KiBiz ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

§ 6 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern oder an deren Stelle tretende Personen gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder an deren Stelle tretende Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Abs. 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 € bzw. 150,00 € anrechnungsfrei.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern (z.B. Beamte, Richter), dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen. Es werden nur die Kinder berücksichtigt, die im Haushalt des / der beitragspflichtigen Person/en gem. § 4 dieser Satzung wohnhaft sind und für die ein Kindergeldanspruch besteht.

- (5) Im Fall des § 4 Abs. 3 ist die Hälfte des Elternbeitrags zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass ich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Betrag ergibt.

§ 7 Erlass des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 8 Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahre zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.
- (2) Bei der Aufnahme, auf Verlangen und bei Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

II. Abschnitt

Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Sinne der §§ 22 und 23 SGB VIII

§ 9 Allgemeines

Die Stadt Langenfeld erhebt für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII einen öffentlich-rechtlichen Beitrag.

Die Regelungen des § 1 Abs. 6, sowie der §§ 3 – 8 des I. Abschnittes gelten entsprechend.

§ 10 Beitragszeitraum

Der Beitragszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum für die Kindertagespflege.

Bei Beginn oder Ende der Tagespflege innerhalb des Monats ist der Beitrag auf die Höhe des tatsächlich verausgabten Pflegegeldes in diesem Monat begrenzt.

Die Beitragspflicht wird durch Unterbrechungen, z.B. Urlaub oder Fehltage des Kindes bis maximal 4 Wochen, nicht berührt.

III. Abschnitt

Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Stadt Langenfeld erhebt für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Offenen Ganztagschule gemäß § 5 Abs.2 und § 23 Abs.1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) einen öffentlich-rechtlichen Beitrag.
- (2) Der Besuch der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Offenen Ganztagschule nach entsprechender Zusage verpflichtet zur Teilnahme und zur Einhaltung der geltenden Bestimmungen.
- (3) Grundsätzlich gilt für den Besuch der Offenen Ganztagschule eine Anwesenheitspflicht von Montag bis Freitag bis 15.00 Uhr. Ausnahmen hiervon regelt die Schulleitung.
- (4) Die Regelungen des § 1 Abs. 6, sowie der §§ 3 – 8 des I. Abschnittes gelten entsprechend.
- (5) Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Halbtagsbetreuung („Schule von acht bis eins“) werden einheitlich für alle Standorte in Einvernehmen der Stadt Langenfeld Rhld. mit den jeweiligen Betreuungsträgern festgelegt. Die Zahlungsverpflichtung der Erziehungsberechtigten entsteht direkt gegenüber dem zuständigen Betreuungsträger der Halbtagsbetreuung, der die Vereinnahmung dieser Beiträge vornimmt.

§ 12 - Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

- (1) Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bzw. Sorgerechtsinhaber. Mit der Anmeldung werden diese Satzung sowie die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (inkl. Runderlass des zuständigen Landesministeriums) durch die Erziehungsberechtigten anerkannt. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheiden die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.
- (2) Die Aufnahmeentscheidung erfolgt grundsätzlich immer nur für das kommende Schuljahr. Sie verlängert sich für jeweils ein weiteres Schuljahr nur dann automatisch, wenn die der Aufnahmeentscheidung zugrunde gelegten Kriterien (hier vor allem: Berufstätigkeitskriterium) weiterhin erfüllt werden. Die Schulleitung behält sich vor, die Voraussetzungen, die zur Aufnahme geführt haben, jährlich zu überprüfen. Die in § 14 genannten Kündigungsregelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Beitragszeitraum

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Offenen Ganztagschule. Der Elternbeitrag wird von der Stadt Langenfeld Rhld. schriftlich per Leistungsbescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten festgesetzt. Zu diesem Zweck teilen die Erziehungsberechtigten oder die jeweiligen Schule unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten sowie die entsprechenden Angaben über die Erziehungsberechtigten an die Stadt Langenfeld Rhld. mit.

- (2) Die Beitragspflicht beginnt bei Anmeldungen zum jeweils kommenden Schuljahresbeginn ab dem 01.08. des betreffenden Jahres, auch wenn die tatsächliche Aufnahme des Kindes erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt (z.B. Schließung der Einrichtung während der Sommerferien). Die Beitragspflicht besteht pro Schuljahr für 12 Kalendermonate. Unabhängig von der Ferienregelung im jeweiligen Schuljahr umfasst das Beitragsjahr den Zeitraum 01.08. bis 31.07. eines Schuljahres.
- (3) Bei Anmeldungen/Aufnahmen während des laufenden Schuljahres beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats der Aufnahme in die Einrichtung.
- (4) Die Beitragspflicht bleibt bis zum Eingang einer schriftlichen Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten bestehen. Dies gilt auch bei einem Schulwechsel. Eine Abmeldung von der „Offenen Ganztagschule“ ist nur im Rahmen der in Absatz 6 genannten Regelungen möglich.
- (5) Das tatsächliche Fernbleiben eines angemeldeten Kindes vom offenen Ganztage entbindet ebenso wie Krankheits- oder Ferienzeiten nicht von der Beitragspflicht.

§ 14 Kündigung

- (1) Kündigung durch die Erziehungsberechtigten

Eine beitragsrelevante Kündigung/Abmeldung des Platzes im „Offenen Ganztage“ durch die Erziehungsberechtigten ist nur im Rahmen der nachstehenden Regelungen möglich:

- a) Kündigung zum Ende des Schulhalbjahres (31.01. jeden Jahres). Die schriftliche Kündigung muss bis zum 30.11. des jeweiligen Vorjahres bei der Stadt Langenfeld Rhld. eingegangen sein.
- b) Kündigung zum Schuljahresende (31.07. jeden Jahres). Die schriftliche Kündigung muss bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres bei der Stadt Langenfeld Rhld. eingegangen sein.
- c) Kündigung zum nächsten Monatsersten aus folgenden Gründen:
 - notwendiger Schulwechsel aufgrund Umzug/Wegzug
 - notwendiger sonstiger Schulwechsel (wegen sonderpädagogischen Förderbedarfs aufgrund eines entsprechenden Bescheides durch das Schulamt Mettmann)
 - notwendiger Schulwechsel im Rahmen einer bezirksfremden Beschulung
 - längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen)

Die schriftliche Kündigung nach Buchstabe c) muss mit einer Frist von zwei Wochen zu dem Monatsersten, zu dem die Kündigung wirksam werden soll, bei der Stadt Langenfeld Rhld. eingegangen sein. Der Kündigung sind entsprechende Nachweise (Umzugs-Abmeldebestätigung des Einwohnermeldeamtes bzw. entsprechender Bescheid des Schulamtes über den angeordneten Schulwechsel wegen sonderpädagogischen Förderbedarfs bzw. Genehmigung der bezirksfremden Beschulung) beizufügen.

- (2) Kündigung durch die Stadt Langenfeld

- a) Bei Zahlungsrückständen von 3 Monatsraten und mehr ist die Stadt Langenfeld Rhld. berechtigt, das/die Kind/er der/des jeweiligen Beitragsschuldner/s von einer weiteren Teilnahme an der Offenen Ganztagschule mit sofortiger Wirkung auszuschließen.

- b) Des Weiteren kann die Stadt Langenfeld Rhld. eine Kündigung vornehmen, wenn
- das Verhalten des Kindes einen Verbleib in der Offenen Ganztagschule nicht zulässt
 - die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist
 - das Kind die Offene Ganztagschule nicht regelmäßig besucht und insbesondere gegen die Zeiten der Anwesenheitspflicht (§ 11 Abs. 3) verstößt
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind
 - die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen

Die Stadt Langenfeld Rhld. wird vor einer Kündigung die Schulleitung und die Standortleitung des Betreuungsträgers in die Entscheidung mit einbeziehen. Die Kündigung wird mit einer Frist von acht Wochen zum 31.01. bzw. 31.07. ausgesprochen. In besonders schwerwiegenden Fällen ist eine fristlose Kündigung möglich.

IV. Abschnitt

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 5. Änderungssatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Anlage

Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

Jahres- einkommen	Elternbeiträge für						
	Kinder unter 2 Jahre in Kindertagespflege sowie alle Gruppenformen nach KiBiz			Kinder ab 2 Jahre in Kindertagespflege sowie alle Gruppenformen nach KiBiz			Kinder in der Offenen Ganz- tagsschule
	bis 25	bis 35	bis 45	bis 25	bis 35	bis 45	
	Stunden wöchentliche Betreu- ung			Stunden wöchentliche Betreu- ung			
bis 38.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 48.000,00 €	108,00€	120,00€	152,00€	48,00€	56,00€	80,00€	48,00€
bis 58.000,00 €	136,00€	152,00€	192,00€	76,00€	84,00€	120,00€	76,00€
bis 68.000,00 €	160,00€	176,00€	220,00€	92,00€	104,00€	152,00€	92,00€
bis 78.000,00 €	192,00€	212,00€	264,00€	116,00€	128,00€	188,00€	116,00€
bis 88.000,00 €	220,00€	240,00€	290,00€	140,00€	160,00€	210,00€	140,00€
bis 98.000 €	250,00€	270,00€	320,00€	170,00€	190,00€	240,00€	170,00€
bis 108.000 €	280,00€	300,00€	350,00€	200,00€	220,00€	270,00€	200,00€
bis 118.000 €	310,00€	330,00€	380,00€	230,00€	250,00€	300,00€	215,00€
bis 128.000 €	340,00€	360,00€	410,00€	260,00€	280,00€	330,00€	215,00€
bis 138.000 €	370,00€	390,00€	440,00€	290,00€	310,00€	360,00€	215,00€
über 138.000 €	400,00€	420,00€	470,00€	320,00€	340,00€	390,00€	215,00€